
Protokoll Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Datum: 05.10.2023, 16:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

Teilnehmende:

| | |
|-------------------------------|--|
| Liecke, Falko | Staatssekretär für Jugend und Familie |
| Duveneck, Thomas | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Schulze, Holger | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Hilke, Andreas | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Loos, Stephanie | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| Metzing, Holger | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| Morgenthal, Jane | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| Pohle, Wencke | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| Prinz, Martin | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| Danker, Uwe | Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen |
| Braunert-Rümenapf, Christine | Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen |
| Giese, Jan Karsten | Beauftragter für Menschen mit Behinderungen (Mitte) |
| Kaup, Daniela | Beauftragte für Menschen mit Behinderungen (Lichtenberg) |
| Winter-Witschurke, Christiane | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Delenk, Jadwiga | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Dr. Giesel, Linda | Koordinierungsstelle Landesgleichberechtigungsgesetz, Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Brokate, Sigrid | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Heuel, Klaus Jürgen | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Bechtle, Frederik | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Malcherowitz, Stefan | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Pampel, Jana | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Salaske, Sabine | Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie |
| Dr. Staesche, Monika | Planetarium am Insulaner und Wilhelm-Foerster- Sternwarte |
| Zehme, Maria | Fachliche Beratung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen |
| Jonas, Olivia | Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin- Brandenburg (SFBB) |

TOP 1: Begrüßung

Herr Staatssekretär Liecke begrüßt die Anwesenden zur AG-Sitzung und leitet eine Vorstellungsrunde aller Mitglieder und Gäste ein.

TOP 2: Protokollkontrolle

Aufgrund der kurzfristigen Rückmeldung der Landesbeiratsmitglieder zur Änderung des Protokolls vom 30.03.2023 wird die Protokollkontrolle verschoben.

TOP 4: Änderung der Regelung zur Stellvertretung in § 2 Abs. 3 GO AG MmB wird vorgezogen

Vorschlag zur Änderung der GO der AG MmB:

Um dem Wunsch der Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen nachzukommen, wird die Regelung zur Stellvertretung flexibilisiert. Auf diese Weise werden die Rahmenbedingungen des Ehrenamtes als Interessensvertretung in der AG MmB verbessert.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berliner Beauftragten für Menschen mit Behinderungen werden zwei Stellvertretungen benannt. Im Übrigen wird für jedes Mitglied eine Person als Stellvertretung benannt, wobei für die durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen berufenen Mitglieder eine namentliche Zuordnung nicht erforderlich ist und die Anzahl der Vertretungen geringer sein kann.“

Der Änderung wird einstimmig zugestimmt.

TOP 3: Aktuelles

Thema: Verfahrenslotsen

Frau Braunert-Rümenapf berichtet von einer Anfrage, der zufolge die Verfahrenslotsen nicht zum 01.01.2024 wie geplant an den Start gehen sollen, sondern erst ab 2025 in der Finanzplanung aufgeführt sind. Hier stellt sich die Frage, welche Maßnahmen zur Überbrückung geplant sind. StS Liecke stellt in Aussicht, dass mittels eines Auflagenbeschlusses des AGH eine Regelung geschaffen werden kann, aufgrund der die Verfahrenslotsen ab 2024 starten.

Frau Braunert-Rümenapf schließt die Frage an, wie viele Verfahrenslotsen pro Bezirk vorgesehen sind. Herr Schulze (AbtL V) führt aus, dass in Abstimmung mit den Bezirken versucht wurde, drei Vollzeitstellen pro Bezirk anzumelden, was leider nicht gelungen ist. Evtl. können die Bezirke unbesetzte Stellen zusätzlich dafür einsetzen. Für 2024 bleibt es bei zunächst einer Vollzeitstelle.

Thema: Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK:

Frau Loos als Vertreterin der AG-Mitglieder des Landesbeirats für MmB weist auf die letzte Staatenprüfung der UN-BRK im August 2023 in Genf hin und zieht den Bericht des Berliner Bündnisses für schulische Inklusion (und anderen Eltern) heran, die erklären, dass der Bericht der Regierungsdelegation im höchsten Maße kritisch war. Dabei werden vier zentrale Handlungsfelder

inkl. Schwierigkeiten genannt, die durch die Landesbeiratsmitglieder für das Protokoll zusammengefasst und nachgereicht werden sollen.

Thema: Mündliche Antwort auf offene Fragen aus der AG-Sitzung am 30.03.

Herr Hilke bezieht sich auf folgende Punkte:

- a) Der Hinweis der Interessensvertretungen wurde in seiner inhaltlichen Zielsetzung aufgenommen und im Entwurf der AVEH berücksichtigt. Im aktuellen Entwurf der AVEH ist in Nr. 27 geregelt, dass der THFD Jug in Fällen, in denen sich ein Kind aus dem Personenkreis 35a SGB VIII in der Familie befindet, immer beteiligt wird. (Es ist auch eine Tandemstruktur aus RSD und THFD möglich, das können die Bezirke in einem gesonderten Verfahren festlegen). SenASGIVA teilte mit, dass alle erforderlichen Mitzeichnungen vorliegen, sodass die Schlusszeichnung demnächst erfolgen kann.

- b) Frau Loos weist auf den Punkt zum Kinderschutz und zur Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren in der AV EH hin, der aus Sicht der Interessensvertretungen nicht Teil des SGB IX sei, also nicht zum Ausführungsgesetz um die Eingliederungshilfe gehöre. Auch in der AV-EH wurde Beteiligung verdeutlicht. Es seien die ganz normalen „anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe. Herr Hilke führt aus, dass der RSD mit Zustimmung der Sorgeberechtigten diese Aufgaben weiterhin übernimmt, da in diesen Fällen die Familien dem RSD bereits bekannt sind. Der Hinweis der Interessensvertretungen mit Blick auf die AVEH ist aufgenommen und umgesetzt worden. In Nr. 27 AVEH wird es eine besondere Form der Einbeziehung des RSD geben: „wenn für ein Kind in der Familie bereits ein laufender, individueller Hilfeprozess in der Zuständigkeit des RSD besteht oder zu erwarten ist oder der RSD in Verfahren vor den Familiengerichten mitwirkt. Aber auch in diesen Fällen ist sicherzustellen, dass der THFD mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten bei der Entscheidung über den Inhalt und Umfang der Leistung (...) beteiligt wird.“ Diese Art der Zuständigkeitsaufteilung ist fachlich geboten, da in solchen Fällen der RSD schon mit den familiären Verhältnissen bekannt ist. Die Länder können die sachliche Zuständigkeit selbst regeln. Deshalb kann in Berlin auch das Jugendamt für die EGH i.S.d. SGB IX zuständig sein.

Thema: Sprachdolmetschung in den Sozialpädiatrischen Zentren in Berlin

Frau Kaup fragt nach der Entwicklung der Sprachdolmetschung in den SPZ vor dem Hintergrund einer Mail des SPZ Klinikum im Friedrichshain, in der von einem hohen Bedarf dieses Dienstes berichtet wurde, der nicht gedeckt ist.

Frau Salaske (V) erklärt, dass die SenBJF zuständig für die mobilen SPZ ist, allerdings nicht für die Klinik-SPZ. Diese befinden sich im Zuständigkeitsbereich der SenWPG.

TOP 5: Überblick über Beteiligungsformate

Frau Dr. Giesel (Koordinierungsstelle LGBG der SenBJF) gibt einen Einblick in das Thema Beteiligung und Formen der Partizipation.

Neben dem Diskriminierungsverbot stellt die politische Partizipation ein Kernanliegen der UN-BRK dar:

Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK:

„(...) in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Artikel 29 Absatz 1b) UN-BRK: Die Vertragsstaaten verpflichten sich:

„aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.“

Die Umsetzung des UN-Übereinkommens wird auf Landesebene in Berlin durch das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) geregelt, das auch Einfluss auf andere Gesetze hat. Gemäß § 8 LGBG sind alle öffentlichen Stellen dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen über deren Verbände und Organisationen bei allen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu beteiligen.

Beteiligung nach LGBG § 19, § 17 und § 26:

Nach LGBG gibt es drei Möglichkeiten der Partizipation an Politik und Verwaltungshandeln:

1. (§ 17, Abs. 2 LGBG) Über die Landesbeauftragte (LfB): der Senat beteiligt sie bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von MmB betreffen; die LfB wird vom Landesbeirat beraten und unterstützt (§26, Abs. 1 LGBG).

Die Partizipation der LfB ist auch in der GGO II geregelt (§ 37, § 39, § 10), bspw. als interne Vorabteiligung, schriftl. Stellungnahme zu Referentenentwürfen und im Zuge von Mitzeichnungen.

2. Über die AGs der Senatsverwaltungen (§ 19 LGBG)

„Die Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderungen haben den Zweck, durch die Zusammenarbeit zwischen den Senatsverwaltungen und Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Senatsverwaltungen zu fördern und die Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen.“ (§ 19 Absatz 1 Satz 3 LGBG)

3. Über Beratung des Senats durch den Landesbeirat (Vertretungsorgan der behindertenpolitischen Zivilgesellschaft), neu geschaffen durch § 26 LGBG

„Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und den Senat in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren.“ (Abs. 1 § 26 LGBG)

Beteiligungsfornalia und -formate:

Die AG der SenBJF ist ein Beteiligungsgremium auf Grundlage der Verpflichtungen aus dem LGBG des Landes Berlin und der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Partizipation bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die MmB betreffen und im Verantwortungsbereich des Ressorts liegen.

Durch die Festlegung der GO am 30.03.2023 wurde das Thema Beteiligung in der SenBJF in einem institutionellen Rahmen verankert. Laut Präambel der GO definiert die AG Partizipation

„als aktive, informierte, transparente und wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden, relevanten Planungen und Entscheidungsprozessen, um Hinweise oder Einwände im Entwurfsstadium berücksichtigen zu können.“

Zur Anmeldung von Tagesordnungspunkten für die AG wurde eine Tabelle entworfen, die auf Vorschlag der AG-Mitglieder des Landesbeirats weiterentwickelt wurde zu einem Formular für Beteiligungsanfragen.

Diese überarbeitete Version ist noch nicht finalisiert, weil hier die Expertisen der Mitarbeitenden der SenBJF einfließen sollten. Um eine partizipative Arbeitsweise auf beiden Seiten zu gewährleisten, schlägt Frau Dr. Giesel vor, dieses Formular gemeinsam zu finalisieren.

Im Zuge von Interviews und Gesprächen mit Mitarbeitenden aus den Fachabteilungen der SenBJF und den Interessensvertretungen zeigte sich, dass über die Variante einer schriftlichen Beteiligung hinaus auch themenbezogene Verfahren, wie ein- oder mehrstufige Dialogformate Anwendung finden.

Das zuständige Referat prüft die Empfehlungen und Anmerkungen und überarbeitet ggf. den Entwurf. Im Falle der schriftlichen Beteiligung erfolgt eine qualifizierte Stellungnahme in schriftlicher Form, die den Interessensvertretungen zugesandt wird.

Einstufiges Dialogverfahren (online, in Präsenz oder hybrid), bei dem die Interessensvertretungen zum Austausch mit den entsprechenden Fachreferaten eingeladen werden.

Mehrstufiges Dialogverfahren (online, in Präsenz oder hybrid), bei dem die Interessensvertretungen zu unterschiedlichen Stadien in den Prozess eingebunden und zum Austausch mit den entsprechenden Fachreferaten eingeladen werden. Abwägungen und Entscheidungsbegründungen werden durch die Verwaltung in Form einer qualifizierten Rückmeldung transparent gemacht.

Um eine Partizipation zu gewährleisten, ist es notwendig nach § 6 GO, in der ersten Sitzung eines Jahres die relevanten Planungs- und Arbeitsprozesse des laufenden Kalenderjahres seitens der SenBJF vorzustellen. In diesem Rahmen können bereits frühzeitig geeignete Formen der Beteiligung mit den Mitgliedern der AG MmB abgestimmt werden.

Herr Metzger merkt an, dass Abs. 1 Artikel 4 der UN-BRK als Grundlage zum Thema Beteiligung einbezogen werden sollte:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen“.

Frau Braunert-Rümenapf erklärt, dass die getroffene Unterscheidung von Interessensvertretungen VON MmB und Interessensvertretungen FÜR MmB genauer definiert werden muss, da die Aufgaben der LfB als Stabsstelle nicht die einer Interessensvertretung von MmB entsprechen und auch der Landesbeirat sowohl eine Interessensvertretung VON MmB als auch FÜR MmB darstellt. Für diese Akteure sollte ein trennschärferer Ausdruck gefunden werden.

Frau Loos betont, dass eine möglichst gute Jahresplanung für die AG MmB notwendig ist, um frühzeitig passende Beteiligungsformate für einzelne Themen abzustimmen.

Es folgt eine Diskussion zu Beteiligungszeitpunkten und -akteurinnen bzw. -akteuren:

Frau Pohle merkt an, dass geklärt werden muss, wann welche Akteurinnen bzw. Akteure (Landesbeauftragte, Landesbeirat oder AG) in Beteiligungsprozesse einbezogen werden sollten.

Herr Giese gibt zu Protokoll, dass aus seiner Sicht die Beteiligungsformen (§ 17, § 19, § 26 LGBG) keine Alternativen darstellen, sondern alle angewendet werden sollten. Herr Duveneck (AbtL II) erläutert, dass auf Grundlage der Gesetzestexte keine doppelte Beteiligung stattfinden sollte, da hier zu unterschiedlichen Zeitpunkten die verschiedenen Akteure zu beteiligen sind. Herr Metzger verweist auf die Normprüfung laut GGO II und die aufeinander aufbauenden Beteiligungen. Herr Danker weist auf die Unterscheidung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen

Beteiligungsakteurinnen bzw. -akteuren hin. Frau Braunert-Rümenapf erklärt daraufhin, dass sie als Stabsstelle innerhalb eines Partizipationsprozesses zuerst zu beteiligen ist und anschließend der

Landesbeirat als zivilgesellschaftliche Interessensvertretung zur Beratung hinzugezogen wird. Als Protokollanhang wird der 13. Verstößebericht der LfB angefügt, in dem Beteiligungsformen der LfB aufgeführt sind, die sich aus der GGO II ableiten.

TOP 6.1: Beförderung der Barrierefreiheit in der Archenhold-Sternwarte

Frau Dr. Staesche (Stellvertretung Vorstand | Direktorin Planetarium am Insulaner und Wilhelm-Foerster-Sternwarte) gibt Einblicke in die Situation der baulichen Barrieren und Plänen zum Abbau der Barrieren in der Archenhold-Sternwarte sowie in die Konzeption einer barrierefreien Ausstellung. S. ausführlich dazu Präsentation in der Anlage zu TOP 6.1.

Frau Braunert-Rümenapf bietet einen bilateralen Austausch zu dieser Thematik an. Herr Duveneck erörtert die Zuständigkeit der SenBJF für die Sternwarte als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, (Referat II G führt die Staatsaufsicht für die Stiftung). Anschließend verweist Herr Danker auf die Aufgabe der AG als Beteiligungsgremium zu diesem Thema.

TOP 6.2: Bericht zur Weiterentwicklung des Rahmencurriculums Facherzieher/in für Integration

Frau Pampel (V F komm) berichtet über die Weiterentwicklung des Rahmencurriculums Facherzieher/in für Integration und den damit einhergehenden Beteiligungsvorgang als best practice-Beispiel. S. ausführlich dazu Präsentation in der Anlage zu TOP 6.2.

Ausgangslage:

- bisheriger Rahmenplan zur Weiterbildung aus August 2015
- inzwischen fachliche Anforderungen gestiegen, u.a. durch BTHG, Weiterentwicklung des Förderplans zum Teilhabe- und Förderplan
- zudem bisher zwei parallele, getrennte Weiterbildungen zur Facherzieher/in für Integration: Kita und Ganztagschule

Daher erklärtes Ziel:

Weiterentwicklung zu einem gemeinsamen Rahmencurriculum FEfl Kita und Ganztag

Prozess:

- Einberufung einer Expert/innen-AG von Weiterbildungsanbietern, Expert/innen aus Kita und Ganztag, Wissenschaft, Verbänden, SenBJF → 7 jeweils 3-stündige AG-Sitzungen v. 22.02.22 bis 28.09.22 → Entwicklung der Module, Rahmenbedingungen, Abschlussleistungen
- Danach: erste redaktionelle Überarbeitung in kleinem Kreis mit den Vertreterinnen der Hochschulen
- Parallel: Verständigung mit der AG MmB zu Zeitleiste und Format der Beteiligung → Vollzug der Beteiligung in einem dialogischen Format
- Auslösung des hausinternen MZ-Prozesses mit letzten Anpassungen
- Dankeschön-Treffen mit der Expert/innen-AG und den Ansprechpersonen der AG MmB

Ergebnis:

- ein geeintes, fachlich adäquates und kompetenzorientiert verfasstes Rahmencurriculum für Arbeitsfelder Kita und Ganztag → Mehr Flexibilität f. Fk & Träger

- neuer fachlich zeitgemäßer und programmatischer Titel: Facherzieher/in für Teilhabe und Inklusion
- von vorher 184 UE auf Mindestumfang von 224 UE
- Veröffentlichung als Jugend-RS in 10/2023 geplant
- Transparenz gegenüber LIGA-Verbänden, DaKS, AG BÖJ, BezStR-Runde
- Verbindliche Umsetzung ab spät. SJ 2025/26 (bis dahin: Übergangsfrist)
- in 01/24: digitale Infoveranstaltung der Anbieter, die dann für die Zulassung ihre aktualisierten Konzepte neu vorlegen müssen

Frau Loos weist darauf hin, dass der ursprüngliche Wunsch der Interessensvertretungen darin bestand, die Inhalte dieser Ausbildung in die klassische Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher einfließen zu lassen. Frau Pampel erläutert, dass das Thema Inklusion auch einen Teil der regulären Ausbildung darstellt. Auf Anfrage von Frau Braunert-Rümenapf nach Praxisanteilen in dieser Ausbildung wird erklärt, dass dies aufgrund von verpflichtenden Hospitationen und der berufsbegleitenden Eigenschaften dieser Ausbildung abgedeckt ist.

Auszubildende, die im Ganztags schulbereich arbeiten, absolvieren ihren Praxispart im Kitabereich und dementsprechend absolvieren Auszubildende, die in Kitas arbeiten ihren Praxisblock im Ganztags schulbereich (Umfang 8 UE).

Aufgrund der Zeitknappheit wird diskutiert, welches Thema in den letzten Minuten dieser Sitzung noch besprochen werden kann.

Auf Wunsch von Frau Loos sollten die TOPs 6.4 und 6.9 zu einer gesonderten Themensitzung gekoppelt und ausgelagert werden.

Eine Diskussion über die Häufigkeit und das Format der AG MmB entsteht.

Herr Hilke merkt an, TOP 6.4 und 6.9 im Zuge einer Dialogrunde im ersten Quartal 2024 aufzugreifen.

TOP 6.7: Entwürfe Musterraumprogramm u. Musterfreiflächen- und Musterfunktionsprogramm - Neubau - GE-Schulen Förderzentren, Erweiterung Förderschulen Ergänzungsbauten

Der TOP wird aus Gründen der Dinglichkeit vorgezogen. Die AG-Mitglieder des Landesbeirats gaben am Tag der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme dazu ab, auf die sie nach einer kurzen thematischen Einführung durch Herrn Bechtle Bezug nehmen.

Der aktuelle Bedarf an Schulplätzen, für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GE), entsprechend Sonderpädagogikverordnung (SopädVO), kann auf Grund des bestehenden Elternwahlrechts und des begrenzten Schulplatzangebot an inklusiven Schwerpunktschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt, nicht gedeckt werden. Alle Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sind seit vielen Jahren seitens der Eltern stark übernachgefragt. Damit kann das gesetzlich geregelte Elternwahlrecht in vielen Fällen nicht mehr umgesetzt werden. Entsprechend besteht Bedarf an neuen Schulbauten mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt GE.

Frau Loos geht auf die Stellungnahme der AG-Mitglieder des Landesbeirats für MmB ein, die nicht als finale Beteiligung, sondern als erster Diskussionsaufschlag betrachtet wird.

Insbesondere wird die Konzeption der Weichräume von den Interessensvertretungen als Verstoß gegen die Menschenrechte kritisiert.

Herr Heuel erläutert, dass der Weichraum an sich keine Form der freiheitsentziehenden Maßnahmen bildet, sondern einen Raum darstellt, in dem sich Menschen weniger als in anderen Räumen verletzen können. Erst nach einer Zustimmung des Familiengerichts und nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten ist möglich, diesen Raum für freiheitsentziehende Maßnahmen zu nutzen. Die Schule allein darf keine freiheitsentziehenden Maßnahmen anwenden. Dies wird in allen deutschen Bundesländern ähnlich praktiziert. In Berlin ist Herrn Heuel ein Fall bekannt, in dem eine Schule auf Antrag der Eltern und mit Genehmigung des Familiengerichts für ein Kind gelegentliche freiheitsentziehende Maßnahmen durchführt. Herr Prinz berichtet aus seiner beruflichen Praxiserfahrung und unterstreicht, dass Weichräume (in anderen Bundesländern) nicht nur für fremdaggressive Kinder zum Einsatz kommen, sondern oftmals für Kinder mit ADHS. Er weist auf die Gefahr von freiheitsentziehenden Maßnahmen hin, die insbesondere Gewaltpotenzial provozieren. Andere Bereiche außerhalb des Schulbereichs bauen solche Maßnahmen gegenwärtig ab. Herr Metzging weist auf die Stellungnahme der European Ombudsman zu Time Off-Räumen hin. Frau Jonas merkt an, dass die Thematik nicht unabhängig von der historischen Dimension diskutiert werden könne. Darüber hinaus gehe es nicht um eine Umbenennung von Weichräumen, um diese rechtssicher zu machen, sondern darum, wie Einrichtungen und Schulen organisatorisch aufgestellt werden, damit solche Räume nicht notwendig sind. Herr Giese weist auf Art. 14, Abs. 1 (b) hin, demzufolge „das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt“ und damit als verboten gilt. Herr Heuel erläutert, dass Familiengerichte die Beschlüsse zu solchen Maßnahmen fällen. Mit Blick auf die Einarbeitung und den sensiblen Umgang mit dem Thema bietet Herr Heuel an, den Text von *Jung, Sebastian et al. (2018): Freiheitsentziehende Maßnahmen. In: Hoffmann et al. (Hrsg.): Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung. Erfahrungsberichte, Beiträge und Materialien aus der Praxis* über die KoSt LGBG weiterzuleiten (s. Anhang). Auf Hinweis von Frau Braunert-Rümenapf, diese brisante Thematik an anderer Stelle zu vertiefen, regt Herr Heuel an, die Diskussion ergebnisoffen in einem gesonderten Format fortzusetzen.

Staatssekretär Liecke bestätigt dieses Vorgehen und empfiehlt in Bezug auf die weiteren vertagten TOPs, eine Fortsetzungssitzung der AG MmB anzuberaumen, in der keine neuen Themen angemeldet werden.

Protokoll: KoSt LGBG/Dr. Linda Giesel